

ten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

- der Haager Konvention über den Schutz kultureller Werte im Fall eines bewaffneten Konflikts vom 14. 5. 1954.

**Daneben sind auch festgelegte Gebräuche oder allgemeine Regeln des Völkerrechts für die Kriegführung zu beachten.** So ist es beispielsweise allgemein anerkannt, daß die Kriegführenden nicht das unbeschränkte Recht der freien Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben.

Dies und andere **Völkerrechtsakte stellen bis zu einem gewissen Grade eine Kodifikation der Regeln der Land-, See- und teilweise auch der Luftkriegführung dar. Die Gesetze und Gebräuche des Krieges müssen in jedem bewaffneten Konflikt eingehalten werden.** Sie sind auch für die UN verbindlich, wenn diese in Übereinstimmung mit ihren Zielen und Grundsätzen zur Unterdrückung von Aggressionsakten Waffengewalt anwendet (Art. 42 der Charta).

Eine außerordentlich große Rolle spielt die Sowjetunion im Kampf um ein völkerrechtliches Verbot barbarischer Kampfmittel. Bereits 1922 in Genua schlug die sowjetische Delegation vor, die Regeln der Kriegführung durch ein völliges Verbot der barbarischen Formen, wie die Anwendung von Giftgasen, des Luftkrieges und anderer, insbes. auch der Anwendung von Zerstörungsmitteln, die sich gegen die friedliche Bevölkerung richten, zu ergänzen. Aber erst 1925 wurde in Genf das Protokoll über das Verbot des chemischen und bakteriologischen Krieges unterzeichnet. Die Sowjetunion hat sich als einer der ersten Staaten diesem Protokoll angeschlossen und es ratifiziert, weil sie ihm große Bedeutung beimißt. Dieses Protokoll war im zweiten Weltkrieg bedeutsam. Chemische und bakteriologische Kampfmittel wurden nicht verwendet. Gestützt auf dieses völkerrechtliche Verbot, erklärten die Staaten der Anti-Hitler-Koalition nachdrücklich, sie würden allen Versuchen des Feindes, im Kriege verbotene Waffen zu verwenden, eine vernichtende Abfuhr erteilen.

Die Sowjetunion beschränkte sich nicht darauf, 1949 an der Genfer diplomatischen Konferenz zur Erörterung und Beschlußfassung über neue völkerrechtliche Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Krieges teilzunehmen, sondern unterbreitete auch konkrete Vorschläge für deren weitere Vervollkommnung; sie erreichte, daß neue, humanere Bestimmungen aufgenommen wurden. So wurde anerkannt, auch bei bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, Personen, ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität, Religion, Herkunft oder Vermögen, menschlich zu behandeln, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt sind oder infolge Krankheit, Verwundung oder Gefangenschaft nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Die Vertragsstaaten der Abkommen verpflichteten sich, Gesetze über die Bestrafung solcher Personen zu erlassen, die schwere Verletzungen der Abkommen begangen haben.